

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 3

Jahrgang 15

01. Februar 2024

Amtliche Bekanntmachungen:

Amtliche Bekanntmachung über bestehende Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Stadt Korschenbroich als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt.

Rechtsgrundlagen hierfür sind verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, das Meldegesetz NRW sowie weitere Spezialgesetze.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Korschenbroich, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Die Stadt Korschenbroich informiert daher nachfolgend über die bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen:

Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen:

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten besteht die Möglichkeit, an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Melderegisterauskünfte zu erteilen und Datenübermittlungen zu tätigen.

Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen für die Auskunfterteilung sind der § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie der § 8 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NRW).

Der Erteilung von diesen Melderegisterauskünften und dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Auskunfterteilung ist der § 50 Abs.5 BMG.

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach früherer Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen:

Rechtsgrundlage für die Auskunfterteilung ist der § 50 Abs. 2 BMG.

Der Erteilung von diesen Melderegisterauskünften und dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Auskunfterteilung und die Datenübermittlung ist der § 50 Abs.5 BMG.

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten / Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform:

Rechtsgrundlage für die Auskunfterteilung und Datenübermittlung ist der § 50 Abs. 3 BMG.

Der Erteilung von diesen Melderegisterauskünften und dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Auskunfterteilung und Datenübermittlung ist der § 50 Abs.5 BMG.

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr:

Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist der § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG).

Der Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung ist der § 36 Abs. 2 BMG.

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach früherer Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Übermittlung von Daten der Familienangehörigen von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören:

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist der § 42 Abs. 1 und 2 BMG.

Der Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung ist der § 42 Abs. 3 BMG.

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des § 42 Abs. 1 und 2 BMG sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach früherer Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Form des Widerspruchs:

Widersprüche sind formlos an das Bürgerbüro Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Korschenbroich, den 31.1.2024

gez.

M. Venten
Bürgermeister

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld -ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW -wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	Januar -Dezember 2024
Kreis	Rhein-Kreis-Neuss
Stadt / Gemeinde	Korschenbroich

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht den Beauftragten der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Kleinbohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Kleinbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Verlust eines Schulsiegels

Bei einem Einbruch in die Gemeinschaftsgrundschule Herrenshoff, Schaffenbergstraße 2, 41352 Korschenbroich, ist das Schulsiegel gestohlen worden.

Das Schulsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und zeigt in der Mitte das Wappen der Stadt Korschenbroich.

Um das Wappen herum befindet sich die Umschrift (ohne Ziffer)

Stadt Korschenbroich
Gemeinschaftsgrundschule Herrenshoff

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Korschenbroich, den 17.01.2024

gez.

M. Venten
Bürgermeister



Gestaltungssatzung Ortsmitte Glehn
vom 26.01.2024

Präambel

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung hat der Rat der Stadt Korschenbroich aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Gestaltungssatzung Glehn

1. Einleitung

Diese Ausarbeitung gibt Gestaltungsregelungen für den innerörtlichen Bereich von Glehn auf Grundlage einer Analyse der städtebaulichen und architektonischen Situation im Ortsteil vor. Als Gestaltungssatzung gemäß § 89 Landesbauordnung NRW („Örtliche Bauvorschriften“) ist sie Grundlage für formale, konkretere gestalterische Festsetzungen, die über bauordnungsrechtliche Vorgaben hinausgehen.

Aus gestalterischer Sicht muss es Ziel sein, dass bauliche Anlagen einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Erscheinungsbildes von Glehn leisten und vermitteln, dass in diesem Bereich ein erhöhter Anspruch an Gestaltung, Material und Ausführung gestellt wird. Neues und Sanierungen sollen sich so in den Straßenraum einfügen, dass der historische Charakter, und die städtebauliche Gestalt des Stadtteils gestärkt werden. So wird gewährleistet, dass die Ortsmitte auch in Zukunft ihre Attraktivität behält.

Bauliche Maßnahmen aller Art, die auf den öffentlichen Raum wirken, also auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sollen somit in ihrer Gesamtheit dergestalt ausgeführt werden, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und ein gestalterischer Bezug zum Charakter des Stadtteils erhalten bleibt bzw. wieder entsteht. Bei Umbau- und

Renovierungsarbeiten sind auch zwischenzeitliche Veränderungen dem jeweiligen historischen Erscheinungsbild wieder anzugleichen. In diesem Sinne sind Maßnahmen an Fassaden so auszuführen, wie sie den jeweiligen Bautypen der unterschiedlichen Epochen nach Gliederung und Materialwahl entsprechen.

Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) bleiben durch diese Satzung unberührt. Für Maßnahmen, die die Tatbestandsmerkmale des § 9 DSchG NRW erfüllen, wird die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

Bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen soll beachtet werden, dass ein städtebaulicher sowie architektonischer Zusammenhang mit dem umgebenden Gebäudebestand entsteht.

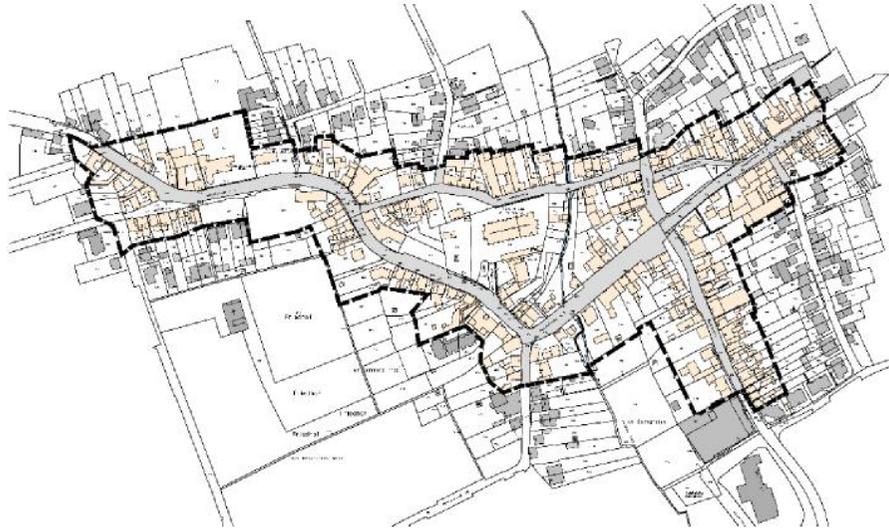
Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum, der Größe und Materialität der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung.

Auf Beschluss des Rates vom 25.01.2024 wird im Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich/Ortsmitte Glehn über beantragte Abweichungen von den Regelungen dieser Gestaltungssatzung beraten.

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan dargestellt und mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (s. Anhang) ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst die Ortsmitte von Glehn entlang der Haupt- und Kirchstraße sowie Teile der davon abzweigenden Bachstraße, Wolfstraße und Schwohenend. Der Geltungsbereich bezieht diese Seitenäste mit ein, da sie ebenfalls ortsbildprägende Strukturen aufweisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ortsmitte stehen.



Geltungsbereich der Satzung

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der jeweils gültigen Fassung, genehmigungspflichtig sind. Hierzu zählen Neubauten, An- oder Umbauten an den Straßenfronten von Gebäuden, Fassadengestaltungen und Werbeanlagen. Sie gilt aber auch für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW.

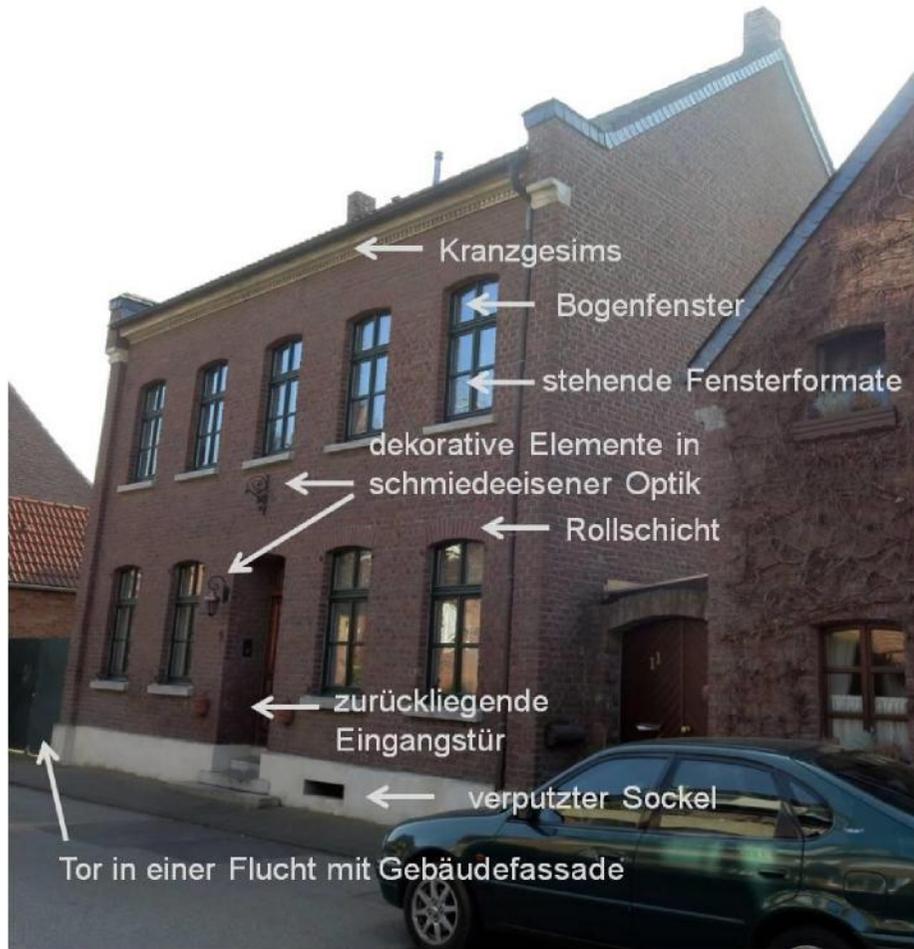
Die Satzung dient dem Schutz der im Laufe der Zeit gewachsenen Struktur des Ortsbildes und der prägenden Bausubstanz. Die vorhandenen baulichen Elemente sollen einerseits geschützt werden, Neubautätigkeiten andererseits keine Überformung durch fremdartige Elemente entstehen lassen. Damit soll strukturfremden Veränderungen entgegengewirkt werden. Auch kleine, schleichende und scheinbar unbedeutende Veränderungen können sich summieren und nachteilige Auswirkungen auf das erhaltenswerte Ortsbild haben. Sie sollen ebenfalls durch die Vorgaben in der Satzung verhindert werden. Notwendige bauliche Veränderungen im Interesse der Bewohner zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes sind berücksichtigt.

Die Satzung soll auch Hilfestellung bei Renovierungs- und Sanierungswünschen geben und zu einer gerechten Behandlung aller Vorhaben in der Ortsmitte von Glehn untereinander beitragen. Sie wird dort greifen, wo eine bauordnungsrechtliche Regelung von gestalterischen Aspekten nicht weiter möglich ist, also insbesondere dann, wenn keine genehmigungsbedürftigen Vorhaben angestrebt werden.

Genauso wie in jedem Neubaugebiet, in dem im Rahmen von Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und örtlichen Bauvorschriften Richtlinien für eine Bebauung vorgegeben werden können, wird der Ortskern mit seinen zukünftigen Sanierungen, Umbauten oder eventuellen Abbruch und Neubaumaßnahmen seine historisch gewachsene Qualität mithilfe der Satzung regeln.

Im Zuge von aktuellen Bebauungsplanverfahren im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung können von der Gestaltungssatzung abweichende Regelungen festgesetzt werden.

2. Gebäudecharakteristik/Glehn-spezifische architektonische Merkmale



- rechteckiger Grundriss
- traufständig
- Satteldach
- keine Dachaufbauten (Gauben)
- zwei Vollgeschosse
- unverputztes Ziegelmauerwerk
- symmetrische Fassadengliederung
- segmentbogenförmige Fenster- und Türstürze
- Eingang an der Traufseite
- zurückliegende Eingangstür
- Kranzgesims
- dekorative Elemente in schmiedeeisener Optik
- nebenliegende Höfe

Beispiel 1: Freistehendes Einzelgebäude



Beispiel 2: Traufständige

- unverputztes Ziegelmauerwerk
- Fassadenschmuck durch wechselnden Mauerverband und Gesimse
- horizontale Gliederung durch Gurt- und Kranzgesims
- symmetrische Anordnung der Fassadenöffnungen
- Sockel durch Mauerrücksprung hervorgehoben
- Rollschicht über Fenster
- stehende Fensterformate
- segmentbogenförmige Fenster- und Tüerstürze
- Eingang an der Traufseite
- Haustür leicht nach innen versetzt
- 2 Vollgeschosse
- geneigte Dächer (Satteldächer)
- keine oder nur kleine Dachaufbauten
- Dacheindeckung in dunklen Grau- und Anthrazittönen

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 01.02.2024



- unverputztes Ziegelmauerwerk
- niedrigere Bauweise (1^{1/2} Vollgeschosse)
- kleinere Fensteröffnungen
- auch quadratische Fensterformate
- Eingang an der Traufseite
- geneigte Dächer (Satteldächer)
- keine oder nur kleine Dachaufbauten
- Dacheindeckung in dunklen Grau- und Anthrazittönen



Beispiel 3: Giebelständige

3. Außenfassaden - Gliederung

Die Fassade eines Gebäudes hat maßgeblichen Einfluss auf seine Wirkung im Straßenbild. Der Ortskern von Glehn ist durch Gebäude verschiedener Bauzeiten und Größenordnungen geprägt, die jedoch zum Großteil gestalterische Gemeinsamkeiten aufweisen.



Ziegelmauerwerk mit Gliederungselementen



Fassadengliederung (Sturz und Sockel) durch wechselnden Mauerverband

Regelungen

- Erd- und Obergeschossfassade sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- Art und Farbe der verwendeten Baustoffe sowie Gestaltungsprinzipien des Fassadenaufbaus sind so zu wählen, dass sich die baulichen Anlagen an der Baukultur (Ziegelmauerwerk) des Stadtteils orientiert. Konkret bedeutet dies

für Bestandsgebäude:

- Die Außenwände sind mehrheitlich aus ortsüblichem Ziegelsichtmauerwerk in den Farben rot bis rotbraun aus unglasiertem, glattem Material hergestellt. Zukünftig ist derartiges, unverputztes Mauerwerk an Bestandsgebäuden zu erhalten.
- Die ursprüngliche Fassadengliederung und das -Material sind zu erhalten bzw. sollen bei Um-/Anbauten aufgegriffen werden. Materialimitationen, großflächige Metall- oder Kunststoffverkleidungen sind dabei zu vermeiden.
- Charakteristische Fassadenmerkmale an Bestandsgebäuden, die für das jeweilige Gebäude charakteristisch sind, d. h.
 - Gesimse,
 - Friese,
 - Blendbögen,
 - Konsolen,
 - Variationen im Mauerverband,
 - Mauervor- oder -rücksprünge

sind bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zu erhalten. Sie dürfen nicht verändert oder überdeckt werden.

angepasster Neubau



für Neu- und Ersatzbauten:

- Neubauten und bauliche Veränderungen sind hinsichtlich
 - der Baumassenverteilung,
 - der Ausbildung der Wandflächen,
 - der Gliederung,
 - dem Konstruktionsbild,
 - der Oberflächenwirkung,
 - der Farbigkeit

so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung einfügen, ohne dass gestalterische Individualität verloren geht.

- Zur Betonung von Eingangsbereichen, Fenstergewänden, Sockeln, Gliederungs- und Schmuckelementen ist ein Mauerverbandwechsel der Ziegel möglich.

harmonisches Nebeneinander von alter und neuer Bausubstanz



4. Außenfassaden - Farbkonzept

Der Farbgebung der Fassaden kommt eine wichtige Aufgabe beim Erhalt des charakteristischen Erscheinungsbildes eines Straßenzuges bzw. des gesamten Ortsbildes zu. Das Zusammenwirken von Farben benachbarter Gebäude und Bauteile ist zu beachten.

Bei der Neugestaltung einer Fassade ist somit die Berücksichtigung der Gebäudetypologie und der Charakteristik der umgebenden Bebauung unerlässlich. Maßgebend ist das Ziegelmauerwerk, dessen rotbraune Farbgebung die Fassaden in Glehn prägt. In einem Farbkonzept sollen für ein Gebäude die Farben aller Bauteile aufeinander abgestimmt werden, auch sonstige Fassadendetails, wie Fensterläden oder Werbeanlagen, sollen in das Farbkonzept mit einbezogen werden.



farblich angepasster Sockel (Anpassung an Farbgebung der Fenster)



Verwendung von Klinker an Neubauten

Regelungen

für Bestandsgebäude:

- Bei historischen Bauten ist das ursprüngliche, unverputzte Ziegelmauerwerk zu erhalten.
- Eine Farbänderung des bestehenden Ziegelmauerwerks ist nicht zulässig.
- Vorsatzschalen aus Klinker sind zum Zwecke der Wärmedämmung zulässig.
- Ausnahmsweise können unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung Putzfassaden mit Wärmeverbundsystem in farblicher Abstimmung mit der ursprünglichen Ziegelfassade zugelassen werden.
- Verfügt ein Gebäude über einen verputzten Sockel, ist dieser farblich an das Gebäude anzupassen.

für Neu- und Ersatzbauten:

- Fassaden von Um- und Neubauvorhaben sind an das den Stadtteil dominierende Ziegelmauerwerk anzupassen, entweder durch Verwendung dieses Materials oder Verkleidung mit Klinker.
- Putzfassaden sind nicht zulässig.
- Grelle, kräftige und eindeutige Signalfarben (z. B. grelles blau und grün, postgelb) sind unzulässig. Dies gilt auch für farbliche Veränderungen an Bestandsgebäuden.



Verwendung farblich passender Materialien

5. Dachgestaltung

Die Dachlandschaft ist ein wesentliches gestalterisches Merkmal. In Glehn sind die Dachformen und Dachneigungen weitgehend einheitlich bzw. stimmig. Charakteristisch für die Bauten ist die einfache Satteldachkonstruktion, meist mit knapper Trauf- und Ortgangsbildung. Die Satteldächer weisen eine relativ steile Dachneigung auf.

Ein Großteil der alten, ortstypischen Bausubstanz verfügt über traufständige Sattel-, z. T. auch Walmdächer. Einzelne freistehende Gebäude oder Gebäude am Ende einer Bauzeile haben ein Walm- oder Krüppelwalmdach. Untypisch sind Flach- oder Pultdächer, komplexe oder asymmetrische Dachformen und Dachverschneidungen.

Einer einheitlichen Dachgestaltung kommt bei der Entwicklung eines eigenständigen Gebietscharakters, orientiert an ortstypischen Bauformen, eine entscheidende Rolle zu. Die charakteristische Dachlandschaft mit den ortsbildprägenden Firstrichtungen sollte bei Neubauten und Erneuerungsmaßnahmen im Ortskern berücksichtigt werden.

Einerseits sollen bereits in Glehn verwendete Dachformen berücksichtigt werden, andererseits entsprechend moderner Bauformen auch ein vertretbares Maß an zulässigen Dachausprägungen realisierbar sein. Da Dachformen nicht nur einen entscheidenden Einfluss auf die Wirkung eines einzelnen Gebäudes haben, sondern im Zusammenhang betrachtet Prägung für ein gesamtes Gebiet im Ortsgefüge entfalten, ist beabsichtigt, durch die Auswahl an Dachformen, -aufbauten und -farbe eine geschlossen ruhige Dachlandschaft zu erzeugen.



Walmdächer entlang der Hauptstraße

Regelungen

- Bei unterschiedlichen Traufhöhen der Nachbargebäude ist mindestens eine der beiden angrenzenden Trauflinien zu übernehmen.
- Trauf- und Ortgangsbildung sind auf das baukonstruktive Minimum, d. h. max. 40 cm, zu beschränken, um großzügige Dachüberstände zu verhindern.
- Gebäude sollen mit Satteldächern mit einer Neigung von 35° - 55° errichtet werden.
- Andere Dachformen, wie Walm- und Krüppelwalmdächer, können in begründbaren Einzelfällen bei Eckgrundstücken, freistehenden Gebäuden oder für Übergänge verschiedener Dachformen und Firstrichtungen sowie für städtebaulich prägnante Gebäude umgesetzt werden. Die Verwendung einer anderen Dachform als dem Satteldach muss in diesen Ausnahmefällen begründbar sein. Auch in derartigen begründbaren Ausnahmefällen hat die Dachneigung 35° - 55° zu betragen.
- Flachdächer sind nur für rückwärtige Gebäudeteile zulässig.
- Pultdächer sind nur an Nebengebäuden oder Anbauten zulässig, sofern sie an das aufgehende Mauerwerk angebaut sind.



Spitzdächer entlang der Hauptstraße

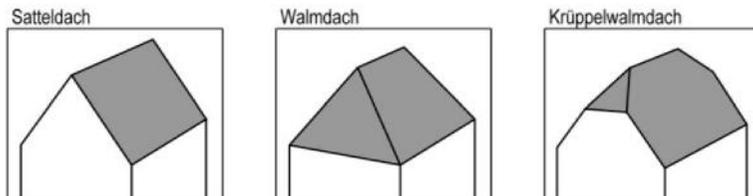
6. Dacheindeckung, Dachaufbauten

Die Dachlandschaft ist hinsichtlich der Dachformen differenziert. Trotz der unterschiedlichen Dachformen wirkt die Dachlandschaft aufgrund der weitestgehend einheitlichen Farbgebung und des sparsamen Umgangs mit Dachaufbauten und Dacheinschnitten in sich geschlossen.

Die übliche Deckung besteht aus Dachpfannen bzw. Falzziegeln oder einer Biberschwanzdeckung. Glänzende Eindeckungen sowie Farben außerhalb des Spektrums grau - anthrazit sind untypisch und stören die Geschlossenheit der Dachlandschaft. Vereinzelt sind rotbraune Dacheindeckungen zu finden, die sich passend zu den Ziegelfassaden gut in das Siedlungsbild einfügen.



Orientierung der Gauben an der Fassadengliederung



Regelungen

- Neu- und Umbauten haben sich hinsichtlich Form und Farbe an der Dachfläche eines angrenzenden Gebäudes zu orientieren.
- Geneigte Dächer sind mit einfarbigen und nicht glänzenden dunkelgrauen bis anthrazitfarbenen oder rotbraunen Dachpfannen/Falzziegeln einzudecken. Zur Eindeckung dürfen keine hochglänzenden/glasierten Oberflächen Verwendung finden.
- Dachaufbauten in Form von Gauben sind auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Linie in gleicher Form und Größe anzuordnen. Infolge der Anpassung der Gauben an die Fassadengliederung, wird die Breite dieser Dachaufbauten, aufgrund der Orientierung an den Fensterbreiten in der Fassade, beschränkt.
- Dachaufbauten, wie z. B. Gauben, sind an die Gestaltung des Hauptdaches hinsichtlich Dachdeckung und Dachform sowie Materialwahl anzupassen.
- Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sollen nur auf rückwärtigen Dachflächen zum Tragen kommen, um das Erscheinungsbild der Dachlandschaft nicht zu stören. Die Verwendung von Dachflächenfenstern im vorderen Bereich kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht signifikant geprägt wird. Im Bestand dürfen Dachflächenfenster auf der Straßenseite nicht als Ersatz für bestehende Gauben zur Anwendung kommen.
- Solaranlagen sind nur auf den straßenabgewandten Dachflächen zulässig bzw. dürfen sie nur auf Dachflächen aufgebracht werden, die nicht direkt von der Straße sichtbar sind. Wenn Solaranlagen wegen ungünstiger Dachausrichtung nicht energetisch effektiv eingesetzt werden können, so ist zunächst der Einsatz von Alternativen zu prüfen. Sind die in Frage kommenden Alternativen nachweislich nicht zumutbar, können unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses ausnahmsweise Solaranlagen auch auf den straßenzugewandten Dachflächen in einer mit dem Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung abgestimmten Form zugelassen werden.

7. Fenster und Türen

Die Fenster der älteren Gebäude haben i. d. R. ein stehendes Format, entweder mit geradem Abschluss oder mit Segmentbogenabschluss.

Sie sind ein- bis zweiflügelig; in manchen Fällen besteht eine Sprosseneinteilung. Bei größeren Bauten finden sich eher Segmentbogenabschlüsse und Sprosseneinteilung.

Untypisch ist die Verwendung von aufgesetzten Rolladenkästen sowie vorgetäuschte Teilungen, wie aufgeklebte oder aufgesetzte Sprossen, und Verglasungen mit Ornamentgläsern, getönten oder strukturierten Gläsern.

Fenster sind zum Schutz z. T. mit Klappläden aus Holz ausgestattet.

Ortstypisch für Glehn sind außerdem leicht in der Fassade zurückversetzte Türöffnungen.



Regelungen

- Die vertikale Fassadengliederung der Fenster ist bei Umbauarbeiten entsprechend dem historischen Vorbild zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen. Fenster, Schaufenster und Türen sollen somit auf vertikalen Achsen übereinander angeordnet oder auf solche Achsen bezogen sein; der vertikale Eindruck soll dabei überwiegen.
- Die Fensteröffnungen sind in stehenden Formaten auszuführen (rechteckig oder mit Segmentbogenabschluss).
- Fenster sollen einen Abstand zum seitlichen Fassadenabschluss aufweisen. Übereckfenster sind untypisch und sind darum nicht zulässig.
- Türen und Fensterrahmen einer Fassade müssen in einheitlicher Farbgebung hergestellt sein. Dabei sind die Farben weiß, grau, dunkelgrün, anthrazit, dunkelbraun und Holz natur zu verwenden.
- Die Verwendung eingefärbter, verspiegelter oder gewölbter Gläser darf nicht erfolgen.
- Aufgesetzte Rolladenkästen sind nicht zulässig.
- Historische Eingangstüren sind zu erhalten.
- Für Schaufenster gelten Ausnahmeregelungen, die im Folgenden getroffen werden.

8. Schaufenster, Werbeanlagen

Werbeschilder und Schriftzüge an der Fassade sind bei Ladengeschäften in der Ortsmitte ein wichtiger Teil der Fassadengestaltung, jedoch sind gerade in historisch geprägten städtebaulichen Ensembles die Belange des Ensembleschutzes höher zu gewichten als der Wunsch nach möglichst auffälligen Werbeanlagen.

Einzelne Geschäfte und Gastronomiebetriebe haben bereits gelungen gestaltete Werbeausleger/Anlagen, die als Maßgabe für Werbeanlagen herangezogen werden können.

Grelle Farben, blendende oder bewegliche Lichtwerbungen, großflächige Werbeanlagen, beklebte Fensterflächen und ausladende Markisen in bunten Farben oder mit Werbeaufdrucken stören das Ortsbild nachhaltig. Sie überformen bzw. verfremden die traditionellen Bauformen.

Mit dieser Satzung wird das Ziel verfolgt, die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten im Ortskern als Standortqualität für Einzelhandel und Dienstleistung vor beeinträchtigenden Auswirkungen der privaten Werbeanlagen zu bewahren.



zur Gebäudecharakteristik passende Beschilderung von Gewerbe

Regelungen

Schaufenster

- Eine Gliederung der Schaufensterflächen hat in stehenden bis quadratischen Formaten zu erfolgen. Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zur vertikalen Untergliederung sind in Abstimmung mit der Fassadengliederung des Obergeschosses vorzunehmen.
- Liegende Öffnungsformate sollen nur bei Schaufenster bis zu einer Breite von zwei Fensteröffnungen des Obergeschosses inkl. dazwischen liegender Fassadenfläche, maximal jedoch bis zu einer Breite von 4,0 m erfolgen. Die Fensterfläche soll durch vertikale Unterteilung in stehende Formate gegliedert werden.
- Beklebungen direkt auf der Glasfläche sind auf das Erdgeschoss zu beschränken und dürfen maximal ein Viertel der jeweiligen Fensterfläche betragen.
- Stark gefärbtes oder verspiegeltes Glas, Ornamentglas und Glasbausteine sowie das vollständige oder teilweise Übermalen von Fensterflächen und Glastüren sind nicht zulässig.

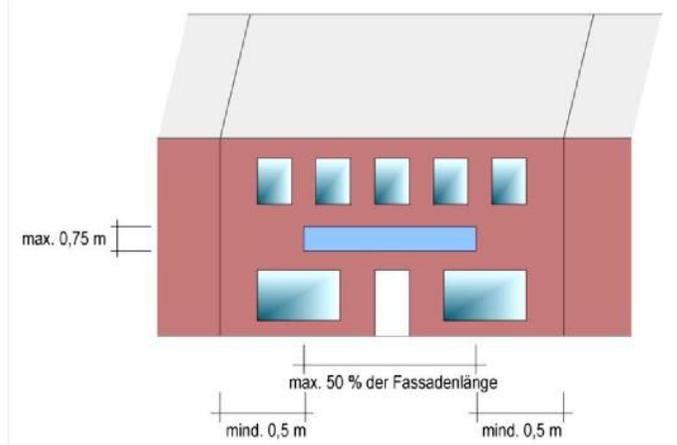
Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 01.02.2024



Beispiel Flachwerbung

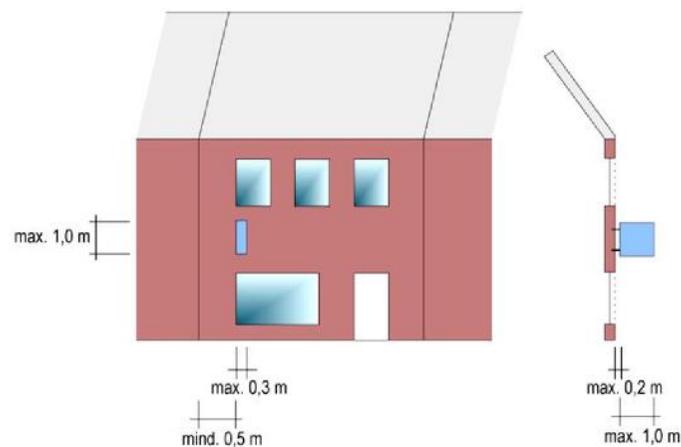


Beispiel Ausleger



Flachwerbung

9. Haustechnische Anlagen, Antennen und



Ausleger

Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen sind nur an und vor straßenseitigen Gebäudefronten und Vordächern zulässig. Sie dürfen nicht an Einfriedungen angebracht werden. Auch an Seiten- oder Brandwänden sind sie unzulässig.
- Es sind nur Werbeanlagen flach auf der Fassade bzw. dem Vordach gestattet (Flachwerbeanlagen) sowie Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudefassade angebracht sind (Ausleger, Hängetransparente). Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht.
- Eine **Flachwerbeanlage** darf nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade heraustreten und nicht höher als 0,75 m sein. Von der Außenkante des Gebäudes müssen mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden, die Werbung darf die Außenkanten der äußeren Obergeschossfenster jedoch nicht überragen.
- Bei **Auslegern und Hängetransparenten** ist nur ein Ausleger pro Geschäftseinheit und Straßenansicht zulässig. Der Ausleger muss senkrecht zur Fassade und im Bereich des äußeren Randes des Gebäudes angebracht werden. Der Abstand zur Fassade darf maximal 0,20 m breit sein. Die Tiefe des Auslegers darf 1,00 m nicht überschreiten, seine Stärke darf maximal 0,30 m betragen. Außerdem darf ein Ausleger nicht höher als 1,00 m sein. Von der Außenkante des Gebäudes ist mindestens 0,50 m Abstand zu halten.
- **Beschriftungen** an Fassaden sind einzeilig und horizontal anzuordnen.
- Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie nur bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses reichen. Zusammengekommen dürfen sie nicht länger als die Hälfte der Gebäudestraßenfront sein.
- Nicht mehr genutzte Anlagen sind vollständig zu entfernen und die tragenden Bauteile in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Satellitenempfangsanlagen

Bei Neubauten und Umbauten sind haustechnische Anlagen, Antennen und Satellitenempfangsanlagen nur auf den rückwärtigen Gebäude-/Dachseiten und hofseitigen Nebenanlagen anzubringen. Bei giebelständigen Gebäuden ist ein straßenseitiger Abstand von mindestens 5 m zu berücksichtigen.

Bei der Anordnung von Entlüftungsrohren ist zu beachten, dass sie nicht die Hauptansichtsseite des Daches durchschneiden.

Befreiungen von den o. g. Festsetzungen sind zu erteilen, sofern technische Erfordernisse entgegenstehen. Dies ist innerhalb des Satzungsbereiches nachzuweisen. Dann kann eine Befreiung von der Regelung erteilt werden.

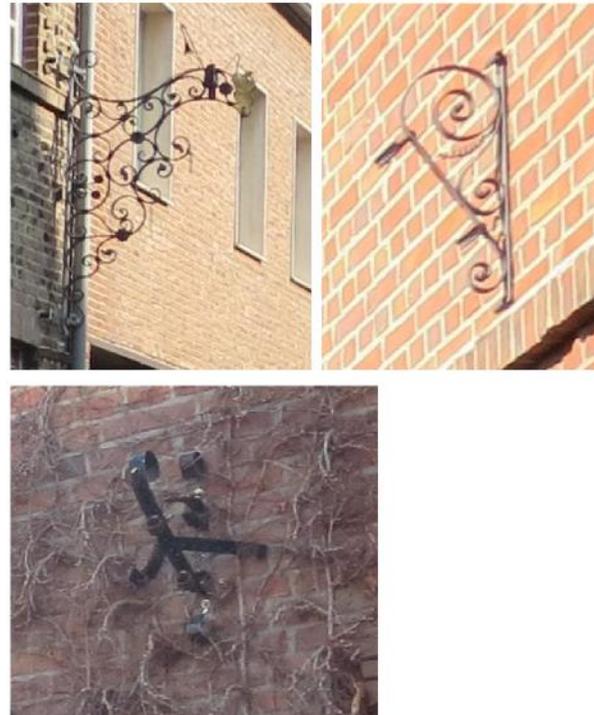
Schmückende Details

Besonders an größeren Gebäuden sind schmückende Details zu finden, z. B. Blendbögen oder waagerechte Gliederungselemente, wie Frieße oder Traufgesimse.

An einigen Häusern finden sich Halterungen für Fahnen.

Regelung

☒ Historischen Baudetails sind zu erhalten und zu pflegen.



Siedlungsgrundriss/ Glehn-spezifische-Gebäudeanordnung



Hofsituationen



10. Gebäudeanordnung

Im Ortskern von Glehn sind sowohl freistehende Einzelhäuser, als auch eine geschlossene Bebauung entlang einer Bauflucht vorhanden.

Bei der neueren Bausubstanz, die ab der Nachkriegszeit entstand, handelt es sich i. d. R. um freistehende Einfamilienhäuser mit ausreichenden, zumeist gärtnerische angelegten Freiflächen. Freistehende historische Bausubstanz umfasst größer dimensionierten Gebäude mit i. d. R. 2 Vollgeschossen. Mehrheitlich ist jedoch eine geschlossene Bebauung vorhanden, die unmittelbar an die Straße/Gehweg angrenzt.

Kleinere freistehende Einzelgebäude (giebel- und auch traufständig) mit i. d. R. einem Vollgeschoss gruppieren sich um kleine der Straße zugewandte, z. T. auch offene Höfe.

Auf eine Regelung bzgl. der Gebäudeanordnung soll verzichtet werden, da die Dimensionierung von Baulücken oder künftig potentiellen Baugrundstücken gewisse Vorgaben für eine Neubebauung oder Anbauten gibt. Aufgrund der bestehende städtebaulichen Struktur sind großflächige Grundstückspotentiale im Ortskern nicht in großem Umfang gegeben.

Da sich Baugenehmigungen im Ortskern von Glehn nach § 34 BauGB richten, wonach innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, kann eine Einpassung in das Ortsbild sicher gestellt werden. Ergänzend ist diese Gestaltungssatzung zu berücksichtigen.



offene Hofsituation neben traufständigem Gebäude



geschlossene Hofsituation neben giebelständigem Gebäude



geschlossene Bebauung entlang einer Bauflucht

11. Höfe, Einfriedungen, Hof Tore

Höfe tragen wesentlich zur räumlichen Begrenzung des Straßenraums bei. Die geschlossene Baulinie der Hauswände und Einfriedungen zur Erschließungsstraße hin prägen einerseits das Erscheinungsbild der Straßenzüge. Andererseits gruppieren sich vorzugsweise kleinere (1 - 1 1/2 - geschossige Gebäude) um einen kleinen zur Straße geöffneten Hof.

Gemauerten Einfriedungen sind i. d. R. mannshoch und mit einem Hof tor versehen.

Hof t ore sind traditionell als einfache Holzkonstruktion ausgeführt. Die oft massiven Einfriedungen mit einem großen Hof tor für Fahrzeuge stellen die Begrenzung zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlichem Straßenraum dar. Demzufolge wirken einzelne Straßenzüge beengt.

Ein Aufreißen dieser Raumkante durch abweichende Gestaltung der Hofeingänge, Gebäudeflucht oder ungünstige Stellung der Gebäude schaden nachhaltig dem Ortsbild.

Die offenen Hofbereiche stellen wiederum einen halböffentlichen Bereich dar.



zum Straßenraum hin geöffneter Hof

Regelungen

- Erhalt und Sanierung von historischen Toranlagen.
- Baulinien und durch Einfriedungen erzeugte Fluchten sind zu erhalten.
- Die Farbgestaltung der Torzufahrten ist an die Farbgebung von Türen und Fenstern anzupassen.
- Einfriedungen entlang der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum sind nur als Mauern oder Hecken vorzunehmen.
- Mauern sind aus Ziegeln herzustellen, die auf die Außenfassade abgestimmt sind. Bei verklinkerten Fassaden ist diese Gestaltung auch bei den Mauern anzuwenden.



Mauereinfriedung passend zur Fassade

12. Ausnahmen und Befreiungen

Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, kann in begründeten Fällen gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates Ortsmitte Korschenbroich/Ortsmitte Glehn eine Abweichung erteilt werden.

Soweit Veränderungen in der Vergangenheit durchgeführt wurden, müssen sie, soweit sie gegen die Satzung verstoßen, erst bei Erneuerung des betreffenden Teils in den satzungsgemäßen Zustand geführt werden.

13. Zuwiderhandlungen

Eine nachträgliche Tolerierung von Bauvorhaben, die der Gestaltungs-satzung widersprechen, ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Dies gilt sowohl für bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen als auch für Maßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen. Unwissenheit über die Festsetzungen der Gestaltungssatzung schützt nicht vor Rückbau von der Satzung widersprechenden baulichen/gestalterischen Maßnahmen.

Im Falle der Verletzung von verbindlichen Festsetzungen dieser Satzung wird die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung gefordert. Bauliche Maßnahmen, die nach Rechtskraft dieser Satzung durchgeführt werden und dieser Satzung widersprechen sind zurückzubauen. Der Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich/Ortsmitte Glehn ist vor Einleitung von Sanktionsmaßnahmen zu beteiligen.

Soweit Veränderungen vor Inkrafttreten der Satzung durchgeführt wurden, müssen sie, soweit sie gegen die Satzung verstoßen, erst bei Erneuerung des betreffenden Teils in den satzungsgemäßen Zustand geführt werden.

14. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen dieser Satzung Maßnahmen durchführt

bzw. unterlässt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

15. Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung aus Oktober 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung Ortsmitte Glehn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 26.01.2024

M. Venten
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 in den Stadtteilen Korschenbroich und Kleinenbroich vom 26.01.2024

Inhalt

Präambel	50
§ 1 Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtteil Korschenbroich	50
§ 2 Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtteil Kleinenbroich	51
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	51
§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	51
Anlage 1	52
Anlage 2	53
Anlage 3	54
Anlage 4	55
Bekanntmachungsanordnung	56

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Korschenbroich als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.01.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtteil Korschenbroich

- (1) Die Verkaufsstellen im Stadtteil Korschenbroich dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
 - aus Anlass des Internationalen Korschenbroicher City-Laufs am 21.04.2024
 - aus Anlass des Korschenbroicher Herbstfestes am 22.09.2024
 - aus Anlass des Korschenbroicher Martinsmarktes am 10.11.2024
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 - 3 zu dieser Verordnung dargestellten Straßen, Wege und Plätze. Den in diesem Geltungsbereich gelegenen Verkaufsstellen ist die Öffnung nach Abs. 1 möglich.

§ 2

Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtteil Kleinenbroich

- (1) Die Verkaufsstellen im Stadtteil Kleinenbroich dürfen an folgendem Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
 - aus Anlass des Spätsommerfestes „Kleinenbroich... ganz groß“ am 08.09.2024
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung dargestellten Straßen, Wege und Plätze. Den in diesem Geltungsbereich gelegenen Verkaufsstellen ist die Öffnung nach Abs. 1 möglich.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

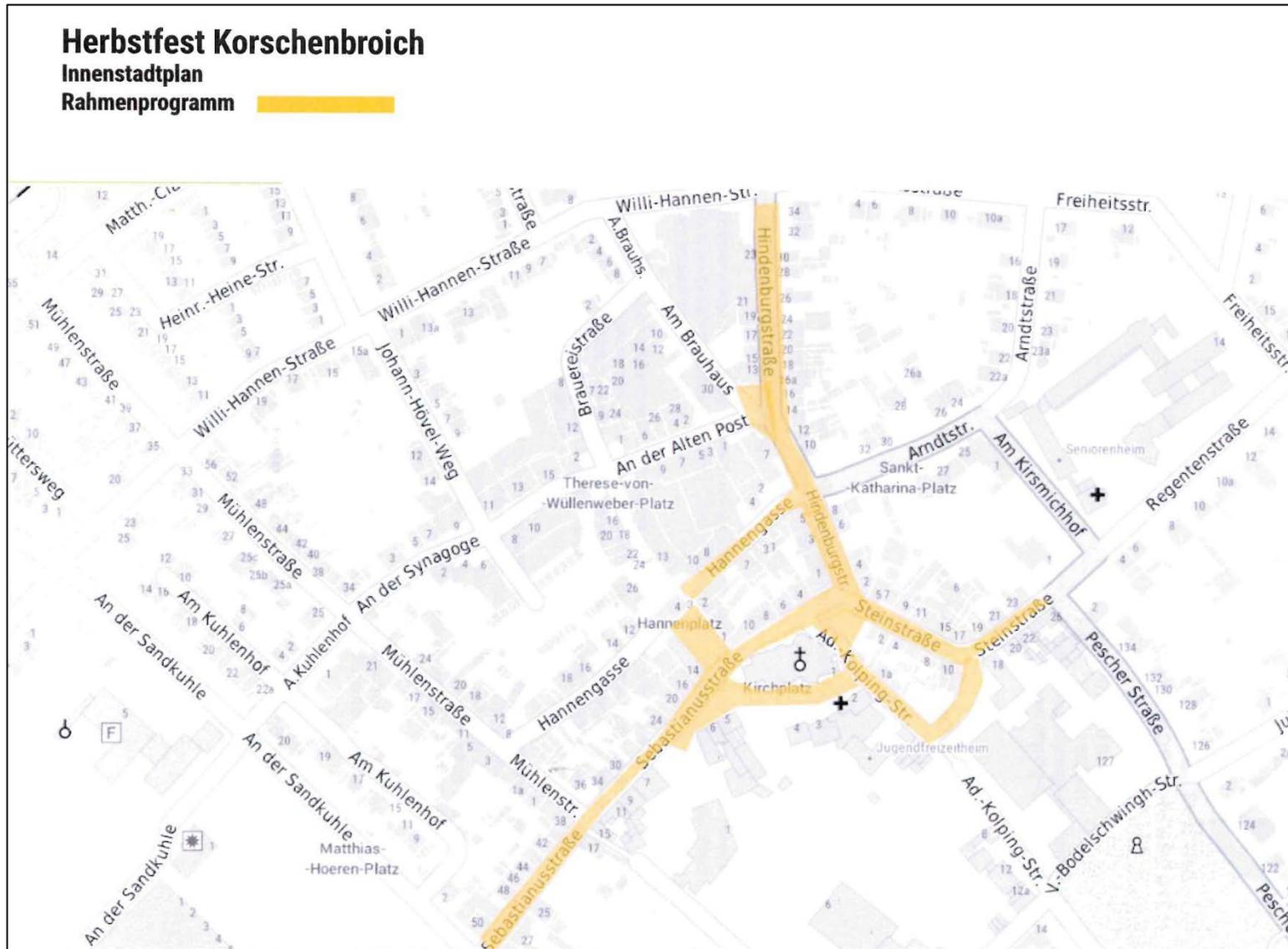
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
 - b) entgegen § 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

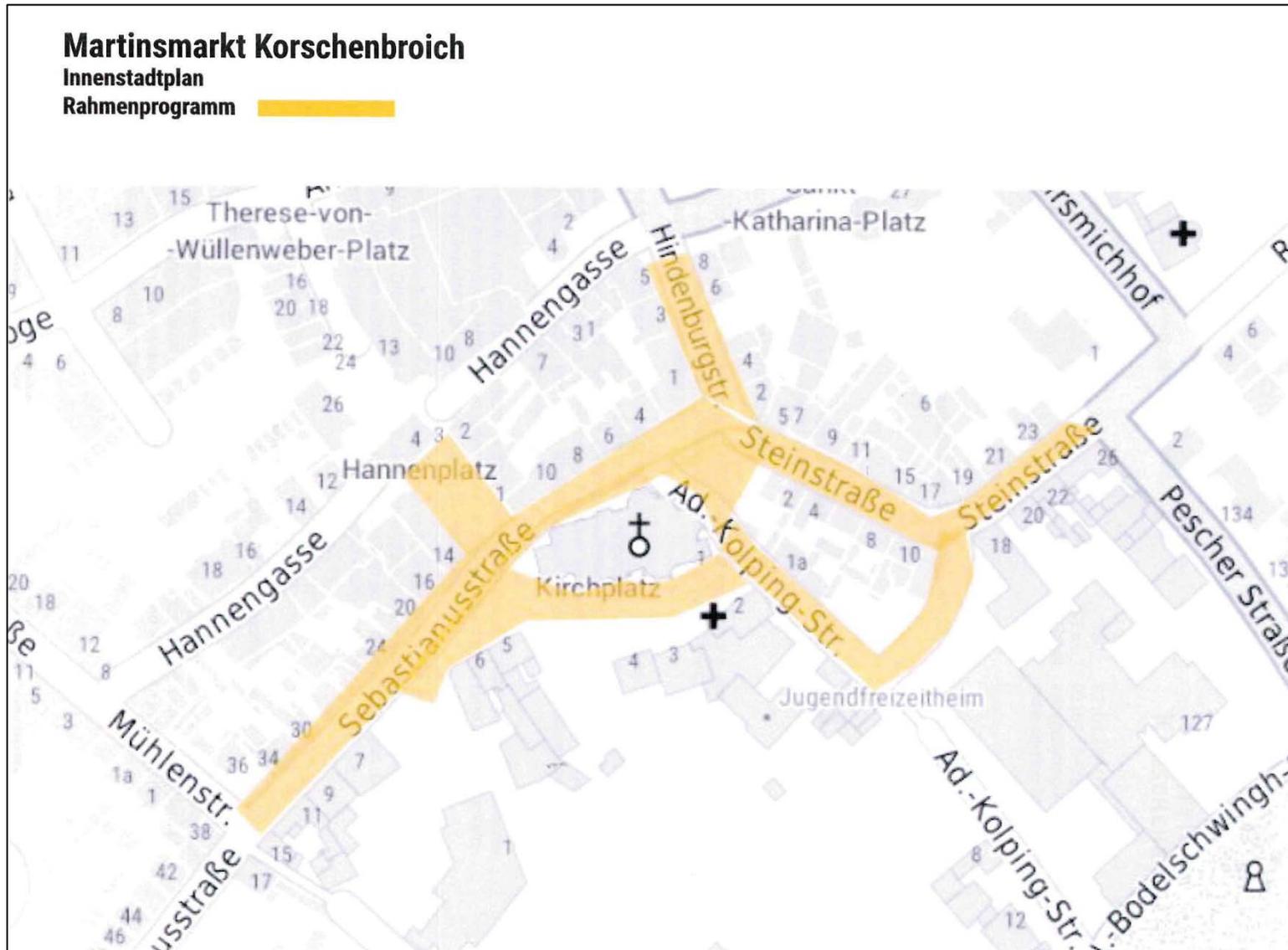
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Ablauf des 10.11.2024 außer Kraft.

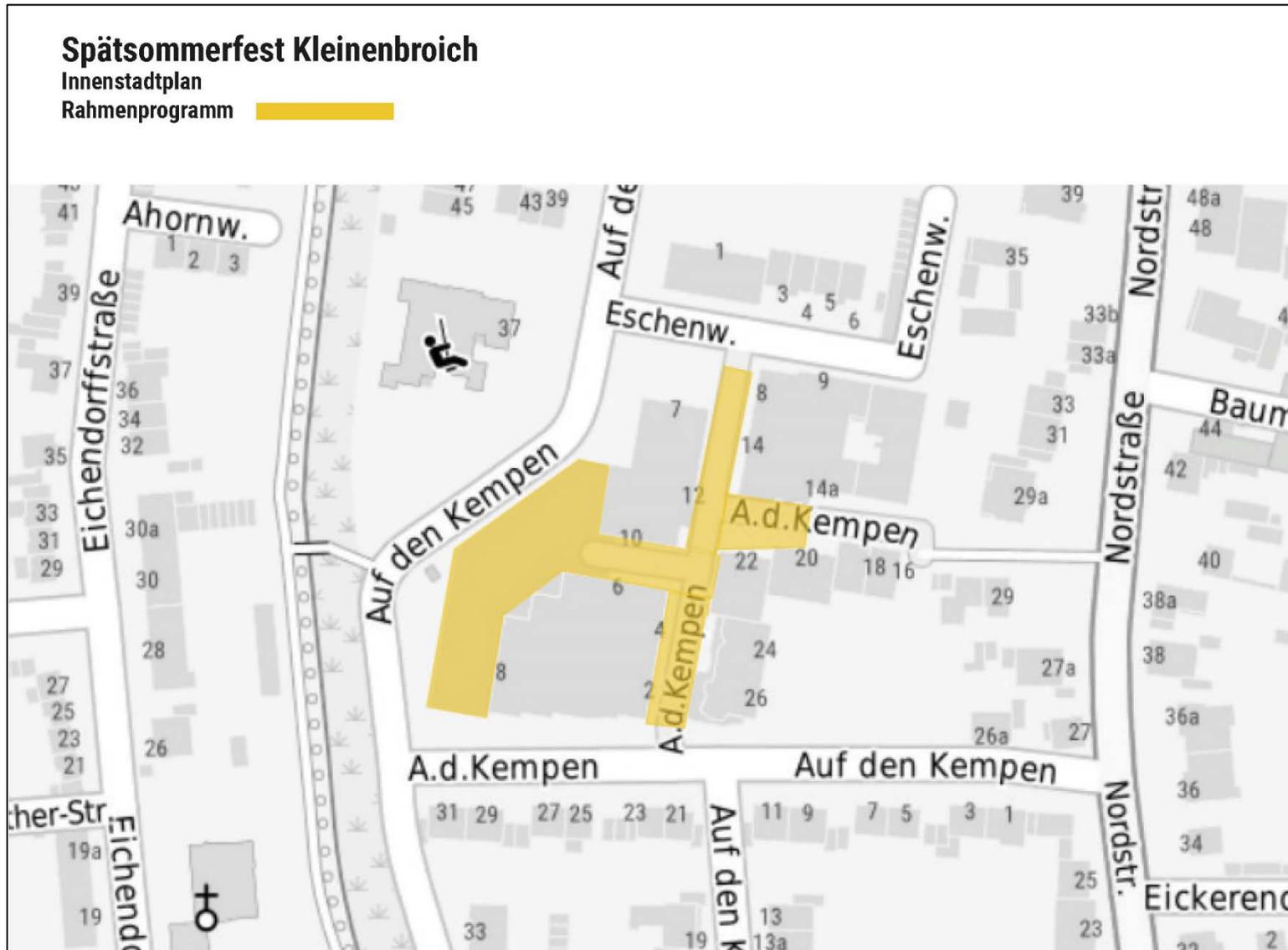
Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 in den Stadtteilen Korschenbroich und Kleinenbroich wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördlichen Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 26.01.2024
Stadt Korschenbroich als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Informationen:

Geänderte Öffnungszeiten an Karneval

Stadtverwaltung

Die Stadt Korschenbroich hat ihre Dienststellen einschließlich Bürgerbüro an Karneval wie folgt geschlossen:

Altweiber:	08.02.2024	nachmittags (ab 12.00 Uhr)
Rosenmontag:	12.02.2024	ganztags

Veilchendienstag gelten die üblichen Öffnungszeiten

Während der Schließung der Verwaltung über die Karnevalstage ist die Einsichtnahme in die offenliegenden Bebauungspläne nicht möglich.

Hallenbad Korschenbroich

Das Hallenbad Korschenbroich bleibt Karnevalssonntag, Rosenmontag und Veilchendienstag geschlossen.

Kindertageseinrichtungen

Bezüglich der Schließung der städt. Kindertageseinrichtungen wird auf die jeweils vereinbarte Regelung verwiesen. Die Eltern werden durch die Kindertageseinrichtungen direkt informiert.

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 08. Februar 2024 erscheinen

Ihre wichtigsten
Telefonnummern
112
bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung
◆◆◆
bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung
0 21 61 / 6 47 47
Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

Die für Korschenbroich zuständigen Versorgungsträger sind im Störfall unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 5702-0

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen

(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u. a.
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters
Ratsangelegenheiten
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing
Wirtschaftsförderung
Recht, Datenschutz
Kultur und Stadtarchiv
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Stadtarchiv

Gleichstellungsbeauftragte

Don-Bosco-Straße 6
Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation
Zentrale Dienstleistungen
Fuhrparkmanagement
Personal

Sebastianusstraße 1

Informationstechnologie und Digitalisierung

Sebastianusstraße 1

Finanzen und Steuern

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

übertragen an den Rhein-Kreis Neuss

Einwohner und Ordnung

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr
Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen

Sebastianusstraße 1

Bildung, Jugend und Sport

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen
Sport

Don-Bosco-Straße 6

Kreisjugendmusikschule

Rhein-Kreis Neuss

Soziales und Demografie

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)
Versicherungsangelegenheiten
Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 01.02.2024

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung	Don-Bosco-Straße 6
Stadtplanung und Bauordnung Stadtentwicklung und Stadtplanung, Bauordnung, Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Don-Bosco-Straße 6
Tiefbau und Straßenverkehr Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement	Don-Bosco-Straße 6
Grünpflege und Baubetrieb Grünflächen und Friedhöfe	Wankelstraße 21 (Glehn)
Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich Entwässerung und Abfallentsorgung	Wankelstraße 21 (Glehn)
Betreuende Einrichtungen Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss in der Feuerwache Korschenbroich Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG	Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss Hannengasse 9 0 21 31 / 9 28 53 80 An der Sandkuhle 5
Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 112 oder 0 21 61 / 6 47 47
Polizei Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
nach telefonischer Vereinbarung
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr
Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber**
Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr
Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr
Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr
behindertenbeauftragter@korschenbroich.de
0 21 61 / 613 - 248
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung
0 21 31 / 9639 – 45